

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0676/2023 (1. Version)**

**vom: 03.03.2023**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2023.

<b>Ausschuss/Gremium</b>	<b>Versionsnr</b>	<b>Sitzung</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	20.03.2023			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	21.03.2023			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	21.03.2023			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	22.03.2023			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	23.03.2023			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	23.03.2023			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	27.03.2023			
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	28.03.2023			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	29.03.2023			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	30.03.2023			
Stadtrat	1. Version	13.04.2023			

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**René Zok  
Bürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0676/2023 (1. Version)

vom: 03.03.2023

## Kurzfassung:

Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2023

**Beschlusstext: (siehe 1. Seite)**

## Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Nach § 100 KVG LSA hat die Stadt Staßfurt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushalt ist nach § 98 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in der Planung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Die Eckdaten zum 1. Haushaltsplanentwurf 2023 nach den Regelungen des Neues Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wurden durch den Bürgermeister erstmals in der Sitzung des Stadtrates am 24. November 2022 eingebracht. Der Planentwurf ist im Ergebnisplan nicht ausgeglichen. Durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse erfolgt der Ausgleich nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA.

Das Inkrafttreten einer Haushaltssatzung ist die Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Einrichtungen sowie Erledigung der Aufgaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und der Beschlusslage des Stadtrates und zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen.

- Lösung

Erforderlich ist ein Beschluss über eine den Rechtsvorschriften entsprechende und damit durch die Kommunalaufsicht nicht zu beanstandende und genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Haushaltsplan. Vom Stadtrat bestätigte Änderungsanträge werden berücksichtigt. Zur weiteren Erläuterung wird auf den Vorbericht zum Haushaltsplan hingewiesen.

- Alternativen

Wird die Haushaltssatzung nicht beschlossen oder kann die beschlossene Haushaltssatzung nicht in Kraft treten, befindet sich die Stadt weiterhin nach § 104 KVG LSA in der vorläufigen Haushaltsführung.

- finanzielle Auswirkungen

Die beschlossene und von der Kommunalaufsicht nicht beanstandete Haushaltssatzung ist u. a. die Grundlage für die Durchführung investiver Maßnahmen (siehe Haushaltsplan).

## Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

**René Zok**  
**Bürgermeister**

## Anlagen:

- *Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan mit Stand zum 06.03.2023*